Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4201

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Ke 1/1/69

Bonn, den 17. Mai 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Handelspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates betreffend die Einführung eines einheitlichen Einfuhrregimes in der Gemeinschaft gegenüber den in Anhang II Ratsverordnung 2041/68 aufgeführten Drittländern für den Keramiksektor.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. April 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die Mitteilung der Kommission an den Rat über die gemäß den Verordnungen des Rates vom 10. Dezember 1968 zu treffenden Maßnahmen beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates betreffend die Einführung eines einheitlichen Einfuhrregimes in der Gemeinschaft gegenüber den in Anhang II Ratsverordnung 2041/68 aufgeführten Drittländern für den Keramiksektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111 und 113,

gestützt auf die Ratsverordnung 2041/68 zur Aufstellung einer gemeinsamen Liste für die Liberalisierung der Einfuhren in die Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern, insbesondere Artikel 3,

gestützt auf die Ratsverordnung 2043/68 zur schrittweisen Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung der mengenmäßigen Kontingente bei der Einfuhr in die Gemeinschaft, insbesondere Artikel 2,

gestützt auf die Ratsverordnung 2045/68 zur Einführung eines Sonderverfahrens bei der Einfuhr bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern, insbesondere Artikel 1,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Ablauf der Übergangszeit wird die gemeinsame Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet.

Gegenwärtig sind die Ein- und Ausfuhrregime der Mitgliedstaaten schon in weitem Maße einander angeglichen.

Die noch bestehenden Unterschiede sind bis zum Ende der Übergangszeit zu beseitigen; bei der Vereinheitlichung der Einfuhrregime ist schrittweise nach Industriesektoren vorzugehen.

Es ist angebracht, dabei zwischen den Einfuhren der Staatshandelsländer einerseits und den Einfuhren aus den restlichen Drittländern andererseits zu unterscheiden.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich das Ziel gesetzt, einen möglichst hohen Einfuhrliberalisierungsgrad zu erreichen.

Die Entwicklung der Keramikindustrie der Gemeinschaft ist gegenwärtig, insbesondere in einigen Bereichen, stagnierend; die unbegrenzte Einfuhr bestimmter Keramikerzeugnisse aus einigen Drittländern, insbesondere Japan, würde unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Umständen zu einer ernsthaften Marktstörung der Gemeinschaft führen.

Die Liberalisierungslisten der Mitgliedstaaten und die bestehenden Einfuhrbeschränkungen der Mitgliedstaaten weichen voneinander ab sowohl in produktenmäßiger Hinsicht wie im Hinblick auf die festgesetzten Einfuhrmengen.

Im Hinblick auf die Vereinheitlichung dieser Maßnahmen ist es angebracht, einerseits die Einfuhren auf dem höchstmöglichen Niveau, gegebenenfalls im Rahmen eines gemeinschaftlichen Überwachungsverfahrens, zu liberalisieren, andererseits Gemeinschaftskontingente für die empfindlichen Erzeugnisse festzusetzen.

Durch die Verwaltung dieser Kontingente muß eine gleichmäßige und fortgesetzte Ausnutzung in allen Mitgliedstaaten gewährleistet werden, damit die Gefahr der Abkapselung im Gemeinsamen Markt verhindert wird.

Zu diesem Zweck erweist es sich als notwendig, eine Gemeinschaftsreserve in ausreichender Höhe einzuführen.

Es erscheint weiter angebracht, daß während der ersten Monate des Kontingentjahres der durch Artikel 9 Ratsverordnung 2043/68 eingesetzte Ausschuß zusammentritt zum Zwecke der Überprüfung der für die Verteilung und Verwaltung des Kontingents vorgesehenen Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für Einfuhren in die Gemeinschaft von Erzeugnissen der Zollpositionen Nr. 69.07, 69.08, 69.10, 69.11, 69.12, 69.13 und 85.25 aus den in Anlage II zur Ratsverordnung 2041/68 aufgeführten Drittländern.

Artikel 2

Die in Anhang I zur Verordnung 2041/68 aufgeführte Liberalisierungsliste wird durch folgende Positionen und ex-Positionen ergänzt:

69.10	Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, zu sanitären oder hygienischen Zwecken
69.13	Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände

85.25 Isolatoren aus Stoffen aller Art

ex 69.07 Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert:
— aus Ziegelton

ex 69.08 Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert:
— aus Ziegelton

ex 69.12 Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen:
A — aus Töpferton
B — aus Steinzeug
D — aus anderen keramischen Stoffen

Artikel 3

Gemäß Artikel 1 der Ratsverordnung 2045/68 wird für die folgenden Positionen ein gemeinschaftliches Überwachungsverfahren eingeführt:

69.11 Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände aus Porzellan:
— Einfuhren aus Hongkong

69.13 Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände:
— Einfuhren aus Japan

ex 69.12 Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen:
A — aus Töpferton
B — aus Steinzeug
D — aus anderen keramischen Stoffen
— Einfuhren aus Japan

ex 85.25 Isolatoren aus Stoffen aller Art
B — aus keramischen Stoffen
C — aus Kunststoffen oder aus Glasfasern
D — aus anderen Stoffen
— Einfuhren aus Japan

Artikel 4

(1) Die Einfuhren der folgenden Erzeugnisse der nachstehend aufgeführten Positionen sind genehmigungspflichtig:

69.11 Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände aus Porzellan

ex 69.07 Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert:
— aus anderen keramischen Stoffen als Ziegelton

ex 69.08 Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert:
— aus anderen keramischen Stoffen als Ziegelton

ex 69.12 Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen:
C — aus Steingut oder feinen Erden

(2) Vorbehaltlich der in Artikel 5 dieser Verordnung vorgesehenen Regelung sind die Genehmigungen nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen automatisch zu erteilen.

Artikel 5

Gemäß Artikel 2 der Ratsverordnung 2043/68 werden für die Einfuhren aus Japan Gemeinschaftskontingente folgendermaßen festgesetzt:

(1) Für die Erzeugnisse der Positionen

ex 69.07 Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert:
— aus anderen keramischen Stoffen als Ziegelton

ex 69.08 Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert:
— aus anderen keramischen Stoffen als Ziegelton

wird ein Kontingent festgesetzt in Höhe von 3 610 000 m². Die Gemeinschaftsreserve beträgt 180 000 m². Der Rest verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten:

Deutschland	3 325 000 m²
Frankreich	42 000 m²
Italien	20 000 m²
Benelux	43 000 m²

(2) Für die Erzeugnisse der Positionen

69.11 Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände aus Porzellan

ex 69.12 Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen:
C — aus Steingut oder feinen Erden

wird ein Kontingent festgesetzt in Höhe von 7300 t. Die Gemeinschaftsreserve beträgt 730 t. Der Rest verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten:

Deutschland	2160 t
Frankreich	225 t
Italien	1980 t
Benelux	2205 t

(3) Für die Erzeugnisse der Positionen

69.11 Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan
mit typisch ostasiatischem Dekor (voller Dekor, großer Dekor)

ex 69.12		Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen:
	C	aus Steingut oder feinen Erden mit typisch ostasiatischem Dekor (voller Dekor, großer Dekor)

wird ein weiteres Kontingent festgesetzt in Höhe von 1600 t. Die Gemeinschaftsreserve beträgt 160 t. Der Rest wird der Bundesrepublik Deutschland zugewiesen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Anhang I/1

Mitteilung der Kommission an den Rat über die gemäß den Verordnungen des Rates vom 10. Dezember 1968 zu treffenden Maßnahmen und Vorschlag für die Vereinheitlichung der Einfuhrregime für keramische Erzeugnisse

(Kapitel 69 des GZT)

Einleitende Aufzeichnung

I.

Maßnahmen gemäß den Verordnungen des Rates vom 10. Dezember 1968

1. Mit der Genehmigung der drei Grundverordnungen vom 10. Dezember 1968 über die gemeinsame Liberalisierungsliste, die Verwaltung der (mengenmäßigen) Gemeinschaftskontingente und das besondere Überwachungsverfahren [1]) hat der Rat die Basis geschaffen für eine gemeinsame Einfuhrpolitik. Gleichzeitig hat er eine partielle Einfuhrliberalisierungsliste der Gemeinschaft aufgestellt, die zur Zeit 800 ganze Tarifnummern des GZT umfaßt. Ferner hat er die Kommission aufgefordert, ihm unverzüglich geeignete Vorschläge vorzulegen, damit für die 297 Tarifnummern des GZT, für die die Mitgliedstaaten noch unterschiedliche Regelungen anwenden, bis zum Ende der Übergangszeit eine gemeinsame Einfuhrregelung eingeführt werden kann.

Es empfiehlt sich nämlich, die in Artikel 113 des Vertrages vorgesehene gemeinsame Handelspolitik mit der Liberalisierungspolitik und der Vereinheitlichung der sonstigen Einfuhrmaßnahmen zu beginnen, die eng mit der Verwirklichung der Zollunion und der Zollpolitik der Gemeinschaft zusammenhängen.

Die Kommission beabsichtigt, dem Rat auf dessen Wunsch im Laufe dieses Jahres Vorschläge für fast alle Waren vorzulegen, für die die Mitgliedstaaten noch unterschiedliche Regelungen anwenden. Diese Vorschläge will die Kommission nach Maßgabe der bei den Vorarbeiten erzielten Fortschritte nach Industriezweigen zusammenfassen. Anhang I/2 enthält die Aufzählung dieser Industriezweige sowie die Liste aller Tarifnummern betreffend gewerbliche Waren in der Reihenfolge der Kapitel des GZT, für die die Einfuhrregelungen zu vereinheitlichen sind. Die Kommission behält sich vor, ähnliche Vorschläge für nicht marktordnungsgebundene Agrarerzeugnisse vorzulegen; für die übrigen Agrarerzeugnisse werden die Einfuhrregelungen im Rahmen der geplanten Marktorganisation vereinheitlicht.

2. Bei der Ausarbeitung dieser Vorschläge wird die Kommission sich bemühen, die verschiedenen Politiken der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Ziele des Artikels 110 des Vertrages zu vereinheitlichen. Gleichzeitig wird sie sowohl dem Interesse der Gemeinschaft, durch eine liberale Handelspolitik zu einer besseren internationalen Arbeitsteilung beizutragen, als auch den berechtigten Interessen bestimmter Gemeinschaftsindustrien Rechnung tragen. Insbesondere wird die Kommission neuen Waren in die gemeinsame Liberalisierungsliste aufnehmen, sofern dadurch der Gemeinschaftserzeugung kein ernsthafter Schaden entstehen kann (siehe Artikel 3 und 4 der Verordnung 2041/68).

Hingegen können Kontingente eingeführt werden, wenn die Gefahr eines solchen Schadens besteht. Die einzuführenden Gemeinschaftskontingente müssen so verwaltet werden, daß die Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten Zugang zu den Einfuhren haben, damit der Gemeinschaftscharakter des Kontingents gewahrt bleibt und eine Isolierung des Gemeinsamen Marktes vermieden wird.

Hierzu wird gemäß Artikel 2 der Verordnung 2043/68 des Rates die Bildung einer ausreichend großen Gemeinschaftsreserve vorgeschlagen.

3. Selbstverständlich wird die Kommission später Vorschläge für die Einfuhrregelung gegenüber den in Anhang II der Verordnung 2041/68 nicht aufgeführten Ländern vorlegen.

Ferner ist im Rahmen der Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den in Anhang II der Verordnung 2041/68 des Rates aufgeführten Drittländern die Vereinheitlichung der Einfuhrpolitik der Mitgliedstaaten gegenüber Japan und Hongkong von besonderer Bedeutung. Die Kommission will dem Rat vorschlagen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten bei der Einfuhr aus diesen Ländern bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen auf Gemeinschaftsebene beizubehalten, soweit die Industrie der Gemeinschaft geschützt werden muß.

Andernfalls müssen die Beschränkungen auf Gemeinschaftsebene beseitigt werden. In einigen Fällen wird es sich empfehlen, die in der Verordnung 2045/68 des Rates vorgesehene besondere Gemeinschaftsüberwachung einzuführen.

Hinsichtlich der künftigen Liberalisierungsmaßnahmen hält es die Kommission für zweckmäßig, zwei verschiedene Fälle zu unterscheiden:

— In einigen Fällen wird die Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen für ein ganzes Kapitel des Zolltarifs dazu führen, daß verschiedene Waren auf Gemeinschaftsebene kontingentiert, andere dagegen liberalisiert werden. Soweit diese Libe-

[1]) Verordnungen 2041/68, 2043/68 und 2045/68 des Rates, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 303/1968

ralisierung lediglich ein „Ausgleich" der auf andere Waren des gleichen Kapitels anwendbaren Beschränkungen wäre, könnte sie endgültig beschlossen werden; die Kommission ist der Auffassung, daß solche Liberalisierungsmaßnahmen innerhalb des Kapitels 69 (keramische Waren) in Aussicht genommen werden sollten, wie weiter unten erläutert wird;

— hingegen ist die Kommission der Ansicht, daß eine geplante Liberalisierungsmaßnahme, deren Wirkung größer ist als die der für den gleichen Sektor vorgesehenen Beschränkungen, nicht endgültig beschlossen werden, sondern Gegenstand von Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland sein sollte; namentlich im Falle Japans sollte die Gemeinschaft, soweit beträchtliche, über den einfachen „Ausgleich" hinausgehende Liberalisierungsmaßnahmen angeboten werden, gleichwertige Gegenleistungen fordern, insbesondere die Beseitigung der japanischen Einfuhrbeschränkungen, die bekanntlich noch erheblich sind.

II.

Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen für keramische Erzeugnisse

(Kapitel 69 des GZT)

Von den Tarifnummern, für die bei der Einfuhr in alle oder mehrere Mitgliedstaaten noch mengenmäßige Beschränkungen angewandt werden, sind die keramischen Waren von besonderer Bedeutung.

In der Gemeinschaft ist die Keramikindustrie, in der bestimmte Produktionszweige stagnieren, sehr empfindlich gegenüber der Einfuhr der zu ungewöhnlich niedrigen Preisen angebotenen Waren aus Japan und Hongkong. Für die drei folgenden Warengruppen droht eine Störung des Gemeinschaftsmarktes:

— Fliesen (Mosaik): Tarifnummern 69.07 und 69.08

— Geschirr: Tarifnummern 69.11 und 69.12

— Isolatoren aus keramischen Stoffen (Tarifnummer ex 85.25)

Für die Tarifnummern 69.07 und 69.08 (ganz oder teilweise) werden mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr in drei Zonen der Gemeinschaft angewandt, während für die vierte Zone mit Japan ein Ausfuhrselbstbeschränkungsabkommen geschlossen worden ist.

Ähnlich ist die Lage für die Tarifnummern 69.11, 69.12 und 69.13 sowie für Isolatoren der Tarifnummer 85.25.

Die statistischen Angaben in Anhang I/3 veranschaulichen die Entwicklung der Einfuhr und der Ausfuhr dieser Waren.

Anhang I/4 enthält genaue Angaben über die Regelungen bei der Einfuhr in die einzelnen Mitgliedstaaten.

Zusammenfassend wird dem Rat vorgeschlagen, mit dem beiliegenden Verordnungsentwurf folgende Maßnahmen zu beschließen:

— Aufnahme der Tarifnummern 69.10 (Ausgüsse usw.) und 69.13 (Figuren usw.) und bestimmter Isolatoren der Tarifnummer 85.25 sowie bestimmter Teile der Tarifnummer 69.07 und 69.08 (Mosaikfliesen) und der Tarifnummer 69.12 (Geschirr) in die Liberalisierungsliste;

— gemeinschaftliches Überwachungsverfahren für Geschirr, insbesondere für die Tarifnummer 69.11 (mit Herkunft aus Hongkong) sowie für die Tarifnummer 69.13, bestimmte Teile der Tarifnummer 69.12 und für Isolatoren, nicht aus Hartkautschuk, der Tarifnummer 85.25 (mit Herkunft aus Japan);

— Einführung eines Gemeinschaftskontingents für die meisten Waren der Tarifnummern 69.07 und 69.08 (Mosaikfliesen usw.) und bei Geschirr für die gesamte Tarifnummer 69.11 sowie für einen Teil der Tarifnummer 69.12 bei der Einfuhr aus Japan.

Hinsichtlich der nach dem Verfahren des Artikels 111 Abs. 5 des Vertrages zu treffenden Liberalisierungsmaßnahmen hat die Kommission bereits entsprechende Empfehlungen an die Mitgliedstaaten gerichtet (siehe Anhänge zu dieser Aufzeichnung). Die nachstehend nicht genannten Tarifnummern des Sektors keramische Waren (69.01 bis 69.06, 69.09, 69.10 und 69.14) stehen bereits auf der gemeinsamen Liberalisierungsliste (Anhang I zur Verordnung 2041/68 des Rates), mit Ausnahme der Tarifnummer 69.10, die erst vor kurzem in den vier Gebieten der Gemeinschaft vollständig liberalisiert worden ist. Der Rat wird daher gebeten, auch diese Tarifnummer in die gemeinsame Liberalisierungsliste aufzunehmen. Nachdem die Verordnung, deren Entwurf (Anhang I/5) von der Kommission vorgeschlagen wird, vom Rat genehmigt worden ist, wird es in der Gemeinschaft für das gesamte Kapitel 69 des GZT gegenüber den in Anhang II der Verordnung 2041/68 des Rates aufgeführten Drittländern eine einheitliche Regelung geben.

III.

Maßnahmen betreffend bestimmte Erzeugnisse

A. Fliesen (Mosaik usw.)

Tarifnummern 69.07 und 69.08 (1)

1. *Festlegung der gemeinschaftlichen Einfuhrregelung*

a) Fliesen usw., unglasiert
(Tarifnummer 69.07)

Bei einer Prüfung der Einfuhren sowie der bestehenden Beschränkungen zeigt sich, daß Fliesen aus Ziegelton zur Zeit nicht besonders empfindlich sind. Außer in Italien werden für diese Waren keine

mengenmäßigen Beschränkungen angewandt [2]); die Einfuhren aus dritten Ländern, einschließlich Japan, waren allerdings hoch.

Anders ist die Lage bei der Einfuhr von Fliesen aus anderen keramischen Stoffen. 1967 führte die Gemeinschaft aus Japan solche Fliesen im Wert von 484 000 US-$ ein (2602 t). Diese Waren gingen fast ausschließlich nach Deutschland (447 000 US-$, 2412 t), das als einziger Mitgliedstaat der EWG diese Tarifnummer vollständig liberalisiert hat, obwohl es es für notwendig hielt, mit Japan eine Selbstbeschränkung für Mosaikfliesen zu vereinbaren. Italien und die Benelux-Länder kontingentieren weiterhin die Gesamtheit dieser Waren, während Frankreich nur Fliesen aus Steinzeug kontingentiert, deren längste Seite nicht mehr als 40 cm mißt.

Angesichts dieser Beschränkungen und der neuen Fassung der Tarifnummer 69.07 des GZT [4]) im Anschluß an die Kennedy-Runde wird vorgeschlagen, für eine Gemeinschaftsbeschränkung die Tarifnummer ex „Fliesen, unglasiert usw., ausgenommen aus Ziegelton".

b) Andere Fliesen (Tarifnummer 69.08)

Die Lage ist im wesentlichen die gleiche für unglasierte Fliesen. Auch hier sind die Einfuhren von Fliesen aus Ziegelton gering (1966: 12 000 US-$, 36 Tonnen; davon BLWU: 8000 US-$, Deutschland: 4000 US-$, 1967: weniger als 10 000 US-$. Nur Italien wendet für diese ex-Position weiterhin autonom und vertraglich eine Beschränkung an.

Bei der Einfuhr aller Fliesen aus anderen keramischen Stoffen behalten die Benelux-Länder, Italien und Frankreich autonome und vertragliche Beschränkungen bei. Deutschland hatte die Einfuhr liberalisiert, um zur Senkung der Baukosten beizutragen. Die Folge dieser Liberalisierung war eine spektakuläre Einfuhrsteigerung, die zur Schließung von Fabriken geführt und Deutschland gezwungen hat, mit der japanischen Regierung eine Selbstbeschränkung der Ausfuhren von Mosaikfliesen zu vereinbaren.

Angesichts der bestehenden Beschränkungen wird vorgeschlagen, ebenso wie für die Tarifnummer 69.07 für eine Gemeinschaftsbeschränkung die Tarifnummer ex „andere Fliesen usw., ausgenommen aus Ziegelton" zugrunde zu legen.

2. *Quantitative Festsetzung der einzuführenden Einfuhrkontingente*

Zur Zeit legen die Mitgliedstaaten bei ihren Einfuhrbeschränkungen sowohl quantitative Kriterien (Benelux: Tonnen; zwischen Deutschland und Japan vereinbarte Selbstbeschränkung: Millionen m²), als auch Wertkriterien zugrunde (Frankreich und Italien: US-$). Das Gewicht als Gemeinschaftskriterium ist mit gewissen Nachteilen verbunden. Das gleiche gilt für den Wert, über den nur die Rechnungen Angaben enthalten. Deshalb wird vorgeschlagen, als Basis die Fläche (1000 m²) zu bestimmen; dieses Kriterium wird in Deutschland bereits jetzt und in der Statistik der Gemeinschaft in Zukunft verwendet.

Hinsichtlich der Höhe hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Tarifnummern 69.07 und 69.08 in einem Gemeinschaftskontingent zusammenzufassen. Als Berechnungsgrundlage sollte die Höhe der geltenden Kontingente oder Selbstbeschränkungen unter Berücksichtigung der tatsächlich getätigten Einfuhren dienen [5]). Nach Umrechnung in m² (10 kg = 1 m²) ergeben sich folgende Mengen:

insgesamt EWG — 3 610 000 m²

Deutschland	3 500 000 m²
Frankreich	44 000 m²
Italien	21 000 m²
Benelux	45 000 m²

Damit die Märkte der Mitgliedstaaten schrittweise an die Bedingungen eines integrierten gemeinsamen Marktes angepaßt werden können, wird vorgeschlagen, die in Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung 2043/68 vorgesehene Gemeinschaftsreserve auf 5 %, d. h. rund 180 000 m², festzusetzen. Der Rest wird unter Berücksichtigung der bestehenden Kontingente und der getätigten Einfuhren wie folgt aufgeteilt:

Deutschland	3 325 000 m²
Frankreich	42 000 m²
Italien	20 000 m²
Benelux	43 000 m²

B. Geschirr, Haushaltsgegenstände, Figuren

(Tarifnummern 69.11, 69.12, 69.13) [6])

1. *Festsetzung der einzuführenden Mengenkontingente*

a) Geschirr usw., aus Porzellan (Tarifnummer 69.11)

Die Einfuhr aller Waren der Tarifnummer ist in drei Zonen autonom geschützt; nur Deutschland wendet bisher für Toilettengegenstände keinen Schutz an, für die übrigen Waren der Tarifnummer bestehen mengenmäßige Beschränkungen. Die in den Abkommen mit Japan vorgesehenen Kontingente gelten für alle autonom geschützten Waren.

---

[2]) Siehe Anhänge I/3, Seite 1 und I/4, Seite 1 (statistische Angaben und Übersicht über die Einfuhrregelungen)

[3]) Die inzwischen zwischen Deutschland und Japan vereinbarte Selbstbeschränkung für Mosaikfliesen bezieht sich zwar auf alle keramischen Stoffe, sie ist jedoch nicht wegen zu hoher Einfuhren von Mosaikfliesen aus Ziegelton eingeführt worden.

[4]) Einführung eines spezifischen Zolles für Mosaikfliesen, ausgenommen solcher aus Ziegelton.

[5]) vgl. statistische Angaben in Anhang I/3, Seite 1

[6]) Siehe Anhang I/3, Seite 3, und Anhang I/4, Seite 3 statistische Angaben und Übersicht über die Einfuhrregelung

Die Beibehaltung von Einfuhrbeschränkungen durch die Gemeinschaft ist notwendig, weil dieser Sektor mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und weil unbeschränkte Einfuhren aus Japan zu einer Störung des Marktes führen würden.

Da der Ausschluß von Toilettengegenständen dem Handelspartner keinen wesentlichen Vorteil bringt, empfiehlt sich als Grundlage für einen einheitlichen Gemeinschaftsschutz die gesamte Tarifnummer 69.11.

b) Geschirr usw., aus anderen keramischen Stoffen (Tarifnummer 69.12)

Anders als bei der Tarifnummer 69.11 sind die autonomen Beschränkungen der Mitgliedstaaten für die Tarifnummer 69.12 sehr unterschiedlich. Ferner haben die mit Japan vereinbarten Kontingente einen etwas anderen Anwendungsbereich als die bestehenden autonomen Beschränkungen. Nur Italien hat sowohl den autonomen wie den vertraglichen Schutz auf alle Waren der Tarifnummer ausgedehnt. Die übrigen Mitgliedstaaten haben die Einfuhren der Tarifnummer ausgedehnt. Die übrigen Mitgliedstaaten haben die Einfuhren der Tarifnummer ex A und B („... aus Töpferton", „... aus Steinzeug") liberalisiert.

Die Einfuhren der Tarifnummer ex C („... aus Steingut oder feinen Erden") sind wie folgt autonom beschränkt:

Deutschland:

Geschirr und Haushaltsgegenstände aus Steingut oder feinen Erden (Kontingent im Abkommen: „... aus Steingut");

Frankreich:

Die gesamte Tarifnummer ex (autonom und vertraglich), einschließlich Toilettengegenstände;

Beneluxländer:

Die gesamte Tarifnummer ex (Kontingent im Abkommen: „... aus Steingut").

In Deutschland sind die Einfuhren aller Waren der Tarifnummer ex D autonom geschützt; die vereinbarten Kontingente betreffen nicht die Toilettengegenstände. In Frankreich sind alle Waren dieser ex-Position sowohl autonom wie vertraglich geschützt; die Benelux-Länder haben sie liberalisiert.

Eine Prüfung der Einfuhren aus Japan zeigt, daß die EWG 1967 Waren der Tarifnummer 69.12 A („... aus Töpferton") im Werte von 96 000 US-$ eingeführt hat. Allein Frankreich importierte solche Waren im Werte von 34 000 US-$, ohne jedoch den Schutz auf die Waren dieser ex-Position auszudehnen. Von der Tarifnummer ex B („... aus Steinzeug") hat die Gemeinschaft Waren im Werte von 170 000 US-$ eingeführt, die ausschließlich nach Deutschland gingen. Der Gemeinschaftsmarkt ist zur Zeit gegen Einfuhren solcher Erzeugnisse nicht empfindlich.

Die gleiche Lage besteht für die Waren der ex-Position 69.12 D. 1967 haben die Benelux-Länder, in denen diese ex-Tarifnummer liberalisiert ist, aus Japan Geschirr aus anderen keramischen Stoffen (69.12 D) im Wert von 13 000 US-$ eingeführt. Die übrigen Mitgliedstaaten haben im Rahmen ihrer mit Japan vereinbarten Globalkontingente für 7000 US-$ importiert. Auch hier ist der Gemeinschaftsmarkt nicht besonders empfindlich.

Obwohl die Einfuhren von Waren der Tarifnummern ex 69.12 A, B und D aus Japan zur Zeit nicht so hoch sind oder zu werden drohen, daß eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung auf Gemeinschaftsebene gerechtfertigt wäre, muß doch damit gerechnet werden, daß dies sich in Zukunft ändert (vor allem darf die Gefahr falscher Angaben nicht außer acht gelassen werden). Es wird daher vorgeschlagen, bei der Einfuhr dieser Waren das in Artikel 1 der Verordnung 2045/68 vorgesehene gemeinschaftliche Überwachungsverfahren einzuführen.

Weit empfindlicher ist der Gemeinschaftsmarkt hingegen gegenüber Einfuhren von Waren der Tarifnummer ex 69.12 C, die sich 1967 auf 373 000 US-$ beliefen. Diese Einfuhren würden im Falle einer Liberalisierung voraussichtlich rasch steigen und hätten eine Störung des Gemeinschaftsmarktes zur Folge. Es empfiehlt sich daher, den in allen Mitgliedstaaten bestehenden Schutz auf Gemeinschaftsebene beizubehalten. Damit eine einheitliche Einfuhrregelung eingeführt werden kann, müssen jedoch die wirtschaftlich weniger wichtigen Tarifstellen, die zur Zeit in einigen Mitgliedstaaten liberalisiert sind (Waren aus feinen Erden ..., Toilettengegenstände) in die Kontingentierung einbezogen werden, zumal diese Teilliberalisierung dem Handelspartner keinen wesentlichen Vorteil bringt.

c) Figuren usw. (Tarifnummer 69.13)

Nur Deutschland wendet für die wichtigsten Waren der Tarifnummer („... aus Porzellan und anderen keramischen Stoffen") weiterhin Beschränkungen an.

Angesichts der Einfuhrsteigerung und der Entwicklung der Wettbewerbslage kann eine gewisse Empfindlichkeit dieser Waren (aus Porzellan, Steingut oder feinen Erden) gegenüber Einfuhren aus Japan nicht in Zweifel gezogen werden. 1967 führte die Gemeinschaft aus Japan Waren im Wert von 1,356 Millionen US-$ ein, die sich zu fast gleichen Teilen auf die Mitgliedstaaten verteilten.

Die Empfindlichkeit ist jedoch nicht so groß, daß die Beibehaltung des Schutzes in Deutschland und die Einführung eines entsprechenden Schutzes in den übrigen Mitgliedstaaten gerechtfertigt wäre, insbesondere weil sich die gleitenden Mischzölle des gemeinsamen Zolltarifs sehr stark auf die Niedrigpreiseinfuhren auswirken. Es ist jedoch notwendig, bei der Einfuhr der Waren der Tarifnummer 69.13 das in Artikel 1 der Verordnung 2045/68 vorgesehene gemeinschaftliche Überwachungsverfahren einzuführen.

d) Keramische Waren (Geschirr, Haushalts- und Ziergegenstände, aus Porzellan und Steingut usw. mit typischem ostasiatischen Dekor) (Tarifnummer 69.11, 69.12, 69.13)

Unabhängig von den bereits erwähnten Maßnahmen hat Deutschland mit Japan für 1968 ein besonderes Kontingent für keramische Waren mit typischem ostasiatischen Dekor in Höhe von 11,5 Millionen DM vereinbart (1967 : 8,5 Millionen DM). Dieses Kontingent wurde jedoch 1967 nur zu einem geringen Teil genutzt (für rund die Hälfte der Einfuhrgenehmigungen wurde eine Verlängerung beantragt).

Es wird vorgeschlagen, dieses Kontingent für die Gemeinschaft beizubehalten, die (unter B 2 c erwähnten) Waren der Tarifnummer 69.13 jedoch auszuschließen.

2. *Quantitative Festsetzung der Einfuhrkontingente*

a) Es wird vorgeschlagen, nur ein Kontingent für die Waren der Tarifnummern 69.11 und 69.12 vorzusehen und als Kriterium dafür das Gewicht (Tonnen) zu bestimmen. Als Berechnungsgrundlage dienen die bisherigen Kontingente unter Berücksichtigung der getätigten Einfuhren [7]). Dabei ergeben sich folgende Mengen:

EWG insgesamt 7300 Tonnen

Deutschland	2 400 Tonnen
Frankreich	250 Tonnen
Italien	2 200 Tonnen
Benelux-Länder	2 450 Tonnen

Damit die Märkte der Mitgliedstaaten schrittweise an die Bedingungen eines integrierten Gemeinschaftsmarktes angepaßt werden können, wird vorgeschlagen, die in Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung 2043/68 vorgesehene Gemeinschaftsreserve auf 10 %, d. h. 730 Tonnen festzusetzen. Der Rest wird unter Berücksichtigung der bestehenden Kontingente und der getätigten Einfuhren wie folgt aufgeteilt:

Deutschland	2 160 Tonnen
Frankreich	225 Tonnen
Italien	1 980 Tonnen
Benelux-Länder	2 205 Tonnen

b) Unabhängig von diesem Kontingent sollte das von Deutschland für keramische Waren mit typischem ostasiatischen Dekor bestehende Kontingent für die gesamte Gemeinschaft unter Ausschluß der Waren der Tarifnummer 69.13 (siehe Punkt B 1 d) weitergeführt werden. Da das bisherige Kontingent in Deutschland nur teilweise genutzt worden ist, sollte man angesichts der gegenwärtigen Marktlage in den übrigen Mitgliedstaaten von einem Betrag von 1 Million US-$, d. h. 1600 Tonnen, ausgehen.

Damit die Märkte der Mitgliedstaaten schrittweise an die Bedingungen eines integrierten gemeinsamen Marktes angepaßt werden können, wird vorgeschlagen, die in Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung 2043/68 vorgesehene Gemeinschaftsreserve auf 10 %, d. h. 160 Tonnen, festzusetzen. Der Rest, d. h. 1440 Tonnen, wird Deutschland zugeteilt.

C. Isolatoren aus keramischen Stoffen
(Tarifnummer 85.25 B)

Für Isolatoren aus Hartkautschuk (Tarifnummer ex 85.25 A) werden in keinem Mitgliedstaat mengenmäßige Beschränkungen angewandt. Alle anderen Isolatoren sind nur in Frankreich geschützt. Deutschland und Italien beschränken sich darauf, Isolatoren aus keramischen Stoffen zu schützen, wobei Deutschland noch eine kleine Untergruppe von Isolatoren in Verbindung mit Metallteilen ausschließt.

Eine Prüfung des Marktes und der Einfuhren aus Japan hat gezeigt, daß diese Einfuhren zur Zeit nicht als Gefahr für den Gemeinschaftsmarkt angesehen werden können. 1967 hat die Gemeinschaft rund 60 000 Tonnen Isolatoren aus keramischen Stoffen hergestellt, während die Einfuhren aus Japan 719 Tonnen, d. h. knapp 1 % der Gemeinschaftserzeugung, erreichten. Die Benelux-Länder, in denen die Tarifnummer 85.25 vollständig liberalisiert ist, haben nur verhältnismäßig geringe Mengen aus Japan eingeführt (1967: 142 Tonnen Isolatoren aus keramischen Stoffen).

Zudem hat die Gemeinschaft 1967 6959 Tonnen Isolatoren aus keramischen Stoffen nach dritten Ländern ausgeführt. Bei einer Einfuhr von 1652 Tonnen ergibt sich somit ein hoher Aktivsaldo. Es empfiehlt sich jedoch, bei der Einfuhr von Isolatoren aus keramischen Stoffen, aus Kunststoffen oder Glasfasern oder aus anderen Stoffen (85.25 ex B, C, D) das in Artikel 1 der Verordnung 2045/68 vorgesehene gemeinschaftliche Überwachungsverfahren einzuführen.

---
[7]) Siehe statistische Angaben im Anhang I/3, Seite 3

Anhang I/2

Liste der Sektoren, für die die Mitgliedstaaten mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen gegenüber den in Anhang II der Verordnung 2041/68 des Rates aufgeführten Drittländer aufrechterhalten

Chemie
Kork
Textilien
Regenschirme
Schuhe
Keramik
Schmuckwaren
unedle Metalle
Schneidwaren, Bestecke
Verbrennungsmotoren
Nähmaschinen
Reißverschlüsse
Kugellager
elektrische und elektrotechnische Erzeugnisse
Kraftwagen und Krafträder
Schiffe
Feinmechanik und Optik
Uhrmacherwaren
Musikinstrumente
Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte
Spielzeug
Reißverschlüsse

Liste der nichtliberalisierten Waren

Nr. GZT	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Bemerkungen
Kapitel 25	Salz; Schwefel, Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement		
ex 25.03	Schwefel	Italien	Artikel 226
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse usw.		
28.02	Sublimierter oder gefällter Schwefel usw.	Italien	Artikel 226
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse		
ex 29.16	Oxysäuren usw.	Italien	Lib. Empf. 1963
ex 29.23	Glutaminsäure und ihre Salze	Italien	Lib. Empf. 1963
29.34 A	Tetraäthylblei	Italien	Lib. Empf. 1963
ex 29.44	Antibiotika	Benelux	Lib. Empf. 1963
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse		
ex 30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin	Benelux	Lib. Empf. 1963
Kapitel 31	Düngemittel		
31.02	Stickstoffdüngemittel	Benelux	Lib. Empf. 1963
Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge usw.		
32.05	Farbstoffe	Frankreich	
Kapitel 33	Ätherische Öle usw.		
33.01	Ätherische Öle	Italien	de facto-lib. gegenüber Japan
Kapitel 35	Eiweißstoffe und Klebstoffe		
35.01	Kasein	Deutschland	
Kapitel 37	Photographische Erzeugnisse usw.		
37.02	Filme	Italien	
Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie		
38.08 A	Kolophonium	Frankreich	Lib. Empf. 1963
38.14	Antiklopfmittel	Italien (ex A)	Lib. Empf. 1963
ex 38.19	Alkylengemische	Frankreich	Lib. Empf. 1963
Kapitel 39	Kunststoffe usw.		
ex 39.02	Polyminyalkohole	Italien	
ex 39.03	Zellophan, Zelluloid, Vulkanfiber	Italien	
Kapitel 40	Kautschuk (natur- und synthetisch) und Kautschukwaren		
40.10	Förderbänder	Italien	
ex 40.11	Reifen	Italien	

Nr. GZT	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Bemerkungen
40.12	Kautschukwaren zu hygienischen und medizinischen Zwecken	Italien	
Kapitel 45	Kork und Korkwaren		
45.01	Kork	Italien	
45.02	Bearbeiteter Kork	Italien	Lib. Empf. 1963
Kapitel 50	Seide, Schappeseide usw.		
50.02	Grège	Italien	Artikel 226
50.04	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Italien	Artikel 226
50.09	Gewebe aus Seide oder Schappeseide	Frankreich Italien	Artikel 226
Kapitel 51	Kunstseide usw.		
51.01	Kunstseidengarne	Frankreich	
51.04	Gewebe aus Kunstseide	Italien Deutschland (ex) Frankreich Italien Benelux	
Kapitel 53	Wolle, Tierhaare, Roßhaar		
53.07	Kammgarne aus Wolle	Deutschland (ex) Frankreich Italien	
53.10	Garne aus Wolle, aus Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Deutschland	
53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren	Deutschland (ex) Frankreich Italien	
Kapitel 55	Baumwolle		
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	Italien	Baumwolltextilabkommen (B.T.Abk.)
55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle	Italien Benelux	B.T.Abk.
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	Deutschland (ex) Frankreich Italien Benelux	B.T.Abk.
Kapitel 56	Zellwolle (synthetische und künstliche Spinnfasern)		
56.01	Zellwolle, weder gekrempelt noch gekämmt	Italien	
56.02	Spinnkabel	Italien	
56.04	Zellwolle und Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle usw.	Italien	
56.05	Garne aus Zellwolle usw. nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Italien Benelux	
56.07	Gewebe aus Zellwolle	Deutschland (ex) Frankreich Italien Benelux	

Nr. GZT	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Bemerkungen
Kapitel 57	Andere pflanzliche Spinnstoffe usw.		
57.10	Gewebe aus Jute	Deutschland Frankreich	
Kapitel 58	Teppiche und Tapisserien: Samt, Plüsch, Schlingengewebe usw.		
58.02 B	Teppiche aus anderen Geweben	Frankreich	B.T.Abk.
58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe usw. aus synthetischen und anderen Spinnstoffen	Deutschland Frankreich Italien Benelux	B.T.Abk. B.T.Abk.
58.05	Bänder und schlußlose Bänder, usw.	Frankreich Italien Benelux (ex)	B.T.Abk.
58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren	Benelux	
58.07	Chenillegarne usw.	Benelux	
58.09 B	Spitzen	Benelux	B.T.Abk.
Kapitel 59	Watte und Filze, Spezialgewebe usw.		
ex 59.13	Elastische Gewebe	Benelux	B.T.Abk.
Kapitel 60	Gewirke		
60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschuiert	Frankreich	B.T.Abk.
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschuiert	Frankreich	B.T.Abk.
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschuiert	Deutschland (ex) Frankreich Italien Benelux	B.T.Abk.
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Spinnstoffen		
ex 61.01	Oberbekleidung für Männer und Knaben	Deutschland Frankreich	B.T.Abk.
61.02	Oberbekleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	Deutschland (ex) Frankreich (ex) Italien Benelux (ex)	B.T.Abk.
61.03	Unterkleidung für Männer und Knaben usw. (Leibwäsche)	Deutschland (ex) Frankreich Benelux (ex)	B.T.Abk.
61.04	Unterbekleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	Deutschland	B.T.Abk.
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher	Deutschland (ex) Frankreich Benelux Italien	B.T.Abk. B.T.Abk.
61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher usw.	Frankreich Benelux (ex)	B.T.Abk.

Nr. GZT	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Bemerkungen
Kapitel 62	Andere fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen		
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche usw.	Deutschland (ex) Frankreich Benelux Italien	B.T.Abk.
62.03 A	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken aus Jutegeweben	Frankreich	
62.05	Andere fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen	Benelux	
Kapitel 64	Schuhe usw.		
64.01	Schuhe mit Laufsohlen oder Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Italien (ex) Benelux (ex)	
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen solche der Nr. 64.01)	Frankreich (ex) Italien (ex) Benelux (ex)	
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme usw.		
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme	Italien Frankreich	
66.03	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnr. 66.01 und 66.02	Italien	
Kapitel 69	Keramische Waren		
69.07	Fliesen, Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert	Frankreich (ex) Italien Benelux (ex)	
69.08	Fliesen usw., glasiert	Frankreich (ex) Italien Benelux (ex)	
69.11	Geschirr und Haushaltsgegenstände, aus Porzellan	Deutschland (ex) Frankreich Italien Benelux	
69.12 C	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände aus Steingut oder feinen Erden	Deutschland Frankreich Italien	
69.12 D	aus anderen keramischen Stoffen	Deutschland	
69.13	Figuren, Phantasiegegenstände usw.	Deutschland (ex)	
Kapitel 71	Echte Perlen, Edelsteine, Edelmetalle, Waren daraus usw.		
ex 71.12	Schmuckwaren und Teile davon, bearbeitet; andere Artikel usw.	Italien	Lib. Empf. 1963
ex 71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, bearbeitet und ihre Teile aus Gold	Italien	Lib. Empf. 1963
ex 71.14	Andere Arbeiten aus Edelmetallen, bearbeitet, und ihre Teile	Italien	Lib. Empf. 1963
Kapitel 73	Eisen und Stahl		
73.02 C	Ferrosiliziummangan	Frankreich Italien	

Nr. GZT	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Bemerkungen
73.15 B	Legierte Stähle	Italien	teilweise EGKS
73.32	Bolzen, Muttern, Schrauben usw.	Benelux	
Kapitel 82	Werkzeuge, Messerschmiedewaren und Eßbestecke		
82.09	Messer mit feststehender Klinge	Frankreich Italien Benelux (ex)	
82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln usw.	Italien Benelux (ex)	
Kapitel 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte		
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Italien	
84.41	Nähmaschinen	Italien Benelux (ex)	
84.62	Wälzlager	Italien	
Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrische Waren		
85.01	Elektrische Generatoren, Motoren usw.	Italien	
85.03	Primärelemente und Primärbatterien	Italien	
85.14	Mikrophone, Lautsprecher, Tonfrequenzverstärker	Frankreich	
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen usw.	Frankreich (ex) Italien (ex)	Lib. Empf. 1963
85.18	Elektrische Festkondensatoren usw.	Frankreich	
85.19 A	Elektrische Geräte zum Schließen usw. von elektrischen Stromkreisen	Frankreich	
85.21 A	Elektronenröhren	Frankreich	Lib. Empf. 1963
D ex E	Piezoelektrische Kristalle Teile davon	Italien	
85.23	Drähte, Schnüre, Kabel usw.	Italien	
85.24 A	Elektroden	Frankreich Italien	
85.35 B	Isolatoren aus Stoffen aller Art	Deutschland (ex) Frankreich Italien	
Kapitel 87	Automobile, Zugmaschinen, Kraft- und Fahrräder usw.		
87.02	Automobile	Italien	Lib. Empf. 1967
87.04	Fahrgestelle	Italien	Lib. Empf. 1967
87.05	Karosserien	Italien	Lib. Empf. 1967
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge	Italien	
87.09	Kraft- und Fahrräder usw.	Italien	
87.12 A	Teile und Zubehör für Krafträder	Italien	

Nr. GZT	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Bemerkungen
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen		
89.01	Wasserfahrzeuge	Frankreich Italien	Lib. Empf. 1967
89.02	Schlepper	Frankreich	
Kapitel 90	Optische, Photographische usw. Instrumente, Apparate und Geräte		
90.02	Linsen usw. für Instrumente	Frankreich	
90.05	Ferngläser und Fernrohre	Frankreich (ex)	
ex 90.07	Photographische Apparate	Italien	
90.08	Kinematographische Apparate	Frankreich	
90.12	Optische Mikroskope	Frankreich (ex)	
90.17	Medizinische usw. Instrumente, Apparate und Geräte	Italien	
90.23 A	Thermometer usw.	Italien	
B	Hygrometer	Italien	
C	Aräometer	Italien	
	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen usw.	Frankreich (ex) Italien	
Kapitel 91	Uhrmacherwaren		
91.01	Taschenuhren usw.	Frankreich	
91.02	Uhren mit Kleinuhr-Werk	Frankreich	
91.03	Armaturbrettuhren	Frankreich	
91.07	Kleinuhr-Werke, gangfertig	Frankreich	
91.09	Gehäuse für Uhren	Frankreich	
91.11	Andere Uhrenteile	Frankreich	
Kapitel 92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte		
92.11 B	Tonwiedergabegeräte und kombinierte Geräte	Frankreich	
92.13 A	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnr. 92.11	Frankreich	
Kapitel 97	Spielzeug, Spiele usw.		
97.03	Anderes Spielzeug	Frankreich Italien	
Kapitel 98	Verschiedene Waren		
98.02	Reißverschlüsse	Italien	

Anhang I/3

I. Fliesen usw., unglasiert und glasiert

(Pos. 69.07 und 69.08)

a) Produktion

aa) Fliesen (in Millionen m²)

	Deutschland Bodenfliesen, unglasiert, aus Steinzeug oder anderen feinkeramischen Stoffen	Frankreich Fliesen aus 1/2 Steinzeug	Italien	B.L.W.U. Bodenfliesen aus 1/2 Steinzeug	Niederlande Bodenfliesen
1958	7,5	0,9	—	0,1	0,7
1964	16,6	0,3	—	[1]	1,0
1966	14,5	0,3	—	[1]	0,9
1967	12,9	0,3	—	[1]	—

[1]) in der nächsten Position enthalten

bb) Fliesen aus Steinzeug und aus Steingut

	Deutschland Fliesen, glasiert, aus Steingut und anderen feinkeramischen Stoffen	Frankreich Fliesen aus Steinzeug und aus Steingut	Italien	B.L.W.U. Fliesen aus Steingut und Steinzeug	Niederlande Mauer- und Wandfliesen
1958	12,3	11,1	—	1,3	1,6
1964	23,3	18,5	—	2,1 [2])	3,7
1966	23,4	21,3	—	2,1 [2])	3,8
1967	22,3	18,8	—	1,9 [2])	—

[2]) ab 1964 einschließlich unglasierter Fliesen

b) Außenhandel — Einfuhren

aa) Position 69.07

		EWG		Frankreich		Benelux		Deutschland		Italien	
		1962	1967	1962	1967	1962	1967	1962	1967	1962	1967
Gesamt-	(1)	1 573	1 941	76	422	257	375	1 027	1 083	213	61
Drittländer	(2)	17 166	17 019	1 086	4 081	3 456	4 092	9 681	8 229	2 943	617
Japan	(1)	598	484	4	31	23	6	571	447	—	—
	(2)	3 469	2 602	10	161	121	22	3 338	2 419	—	—

(1) = 1000 $ (2) = in t

Fliesen usw., unglasiert, aus gewöhnlichem Ton (Nr. 69.07.10 für 1967)

		EWG	Frankreich	Benelux	Deutschland	Italien
Gesamt-	(1)	1 547	162	338	1 001	46
Drittländer	(2)	13 237	1 319	3 743	7 676	499
Japan	(1)	484	31	6	447	—
	(2)					

bb) Position 69.08

Gesamt

		EWG		Frankreich		Benelux		Deutschland		Italien	
		1962	1967	1962	1967	1962	1967	1962	1967	1962	1967
Gesamt-	(1)	3 168	10 448	144	226	803	1 491	1 977	8 557	244	174
Drittländer	(2)	18 173	49 334	1 033	1 081	5 156	7 826	9 827	38 988	2 157	1 439
Japan	(1)	626	7 618	2	49	94	148	530	7 416	—	5
	(2)	2 390	34 082	2	180	263	415	2 125	33 474	—	13

Fliesen, Platten usw., glasiert, aus gewöhnlichem Ton (Nr. 69.08.10 für 1967)

		EWG	Frankreich	Benelux	Deutschland	Italien
Gesamt-	(1)	145	25	40	63	17
Drittländer	(2)	700	164	267	210	59
Japan	(1)	—	—	—	—	—
	(2)	—	—	—	—	—

Fliesen, Platten usw. glasiert, aus anderen keramischen Stoffen
(Nr. 69.08.90 für 1967)

		EWG	Frankreich	Benelux	Deutschland	Italien
Gesamt-	(1)	10 303	200	1 451	8 494	157
Drittländer	(2)	48 634	917	7 559	38 778	1 380
Japan	(1)	7 618	49	148	7 416	5
	(2)	34 082	180	415	33 474	13

II. Geschirr usw., aus Porzellan (Pos. 69.11) und anderen keramischen Stoffen (Pos. 69.12), Figuren usw., aus anderen keramischen Stoffen (Pos. 69.13)

a) Produktion

aa) Geschirr usw. (in 1000 t)

	Deutschland Haushalts-, Wirtschafts- und Ziergegenstände aus Steingut	Frankreich Geschirr und Ziergegenstände aus Steingut	B.L.W.U. Geschirr aus Steingut, künstlichem Steinzeug und verschiedenem	Italien Haushalts- und Ziergegenstände aus keramischen Stoffen
1958	14,9	52,0	6,4	(43)
1964	17,7	43,5	8,2	(54)
1966	17,9	41,2	8,4	(54)
1967	18,5	39,2	—	—

b) Außenhandel — Einfuhren

aa) Position 69.11

Gesamt

		EWG		Frankreich		Benelux		Deutschland		Italien	
		1962	1967	1962	1967	1962	1967	1962	1967	1962	1967
Gesamt-	(1)	6 463	10 929	215	633	1 840	3 704	2 079	2 653	2 329	3 939
Drittländer	(2)	10 338	14 959	158	553	2 905	4 256	2 000	2 432	5 275	7 718
Japan	(1)	3 186	4 378	86	272	740	1 566	1 650	1 663	710	877
	(2)	5 316	6 438	107	255	1 175	1 947	1 781	2 059	2 253	2 177

Geschirr usw., aus Porzellan, weiß oder einfarbig (Nr. 69.11.10 für 1967)

		EWG	Frankreich	Benelux	Deutschland	Italien
Gesamt-	(1)	680	22	115	129	414
Drittländer	(2)	1 398	23	100	189	1 086
Japan	(1)	448	1	15	100	332
	(2)	1 144	—	18	173	953

Geschirr usw., aus Porzellan, mehrfarbig (Nr. 69.11.90 für 1967)

		EWG	Frankreich	Benelux	Deutschland	Italien
Gesamt-	(1)	10 349	611	3 589	2 524	3 525
Drittländer	(2)	13 561	530	4 156	2 243	6 632
Japan	(1)	3 930	271	1 551	1 563	545
	(2)	5 294	255	1 929	1 886	1 224

bb) Position 69.12

Gesamt

		EWG		Frankreich		Benelux		Deutschland		Italien	
		1962	1967	1962	1967	1962	1967	1962	1967	1962	1967
Gesamt-	(1)	3 783	7 027	261	814	1 156	1 819	1 654	2 875	712	1 519
Drittländer	(2)	4 225	7 065	241	757	2 143	2 712	1 161	2 252	680	1 344
Japan	(1)	352	685	19	50	269	246	61	349	3	40
	(2)	495	994	25	46	385	292	75	594	10	62

Geschirr usw., aus gewöhnlichem Ton (Nr. 69.12.10 für 1967)

		EWG	Frankreich	Benelux	Deutschland	Italien
Gesamt-	(1)	657	58	520	66	13
Drittländer	(2)	1 268	57	1 114	82	15
Japan	(1)	96	34	39	18	5
	(2)	127	36	61	22	8

Geschirr usw., aus Steinzeug (Nr. 69.12.20 für 1967)

		EWG	Frankreich	Benelux	Deutschland	Italien
Gesamt-	(1)	290	3	34	250	3
Drittländer	(2)	376	2	24	349	1
Japan	(1)	170	—	—	170	—
	(2)	286	—	—	286	—

Geschirr usw., aus Steingut oder feinen Erden, weiß oder einfarbig (Nr. 69.12.31 für 1967)

		EWG	Frankreich	Benelux	Deutschland	Italien
Gesamt-	(1)	877	63	214	457	143
Drittländer	(2)	676	73	175	324	104
Japan	(1)	26	—	5	15	6
	(2)	25	—	5	11	9

Geschirr usw., aus Steingut oder feinen Erden, mehrfarbig (Nr. 69.12.39 für 1967)

		EWG	Frankreich	Benelux	Deutschland	Italien
Gesamt-	(1)	5 078	630	1 020	2 082	1 346
Drittländer	(2)	4 627	581	1 355	1 479	1 212
Japan	(1)	373	15	188	143	27
	(2)	538	9	214	271	44

Geschirr usw., aus anderen keramischen Stoffen (Nr. 69.12.90 für 1967)

		EWG	Frankreich	Benelux	Deutschland	Italien
Gesamt-	(1)	125	60	31	20	14
Drittländer	(2)	118	44	44	18	12
Japan	(1)	20	1	14	3	2
	(2)	18	1	12	4	1

cc) Position 69.13

Gesamt

		EWG		Frankreich		Benelux		Deutschland		Italien	
		1962	1967	1962	1967	1962	1967	1962	1967	1962	1967
Gesamt-	(1)	2 207	4 241	309	1 199	732	1 171	679	751	487	1 120
Drittländer	(2)	1 591	2 660	249	1 043	707	764	477	460	158	393
Japan	(1)	805	1 519	27	542	382	497	328	213	68	267
	(2)	688	1 031	27	369	362	313	242	174	57	175

Figuren usw., aus gewöhnlichem Ton (Nr. 69.13.10 für 1967)

		EWG	Frankreich	Benelux	Deutschland	Italien
Gesamt-	(1)	630	156	177	259	38
Drittländer	(2)	1 030	474	296	237	23
Japan	(1)	51	10	14	16	11
	(2)	54	9	15	23	7

Figuren usw., aus Porzellan (Nr. 69.13.20 für 1967)

		EWG	Frankreich	Benelux	Deutschland	Italien
Gesamt-	(1)	2 546	709	634	321	882
Drittländer	(2)	894	316	234	107	237
Japan	(1)	868	326	251	110	181
	(2)	511	196	140	72	103

Figuren usw., aus Steinzeug (Nr. 69.13.91 für 1967)

		EWG	Frankreich	Benelux	Deutschland	Italien
Gesamt-	(1)	102	5	2	92	3
Drittländer	(2)	70	1	—	68	1
Japan	(1)	70	—	—	69	1
	(2)	60	—	—	59	1

Figuren usw., aus Steinzeug oder feinen Erden (Nr. 69.13.93 für 1967)

		EWG	Frankreich	Benelux	Deutschland	Italien
Gesamt-	(1)	735	243	335	49	108
Drittländer	(2)	500	184	219	35	62
Japan	(1)	488	185	226	16	61
	(2)	370	147	154	18	51

Figuren usw., aus anderen keramischen Stoffen (Nr. 69.13.95 für 1967)

		EWG	Frankreich	Benelux	Deutschland	Italien
Gesamt-	(1)	228	86	23	30	89
Drittländer	(2)	166	68	15	13	70
Japan	(1)	42	21	6	2	13
	(2)	36	17	4	2	13

II. Isolatoren (Pos. 85.25)

a) Produktion von Isolatoren aus keramischen Stoffen (in Tonnen)

	EWG		Frankreich		Benelux		Deutschland		Italien	
	1962	1967	1962	1967	1962	1967	1962	1967	1962	1967
1967 [1]	67 580		13 400		2 780		34 400		17 000 [2]	

b) Außenhandel — Einfuhren

Position 85.25

		Gesamt EWG	Frankreich	Benelux	Deutschland	Italien
Gesamt-	(1)	2 587	225	960	737	665
Drittländer	(2)	1 824	102	662	462	598
Japan	(1)	517	80	119	125	193
	(2)	719	71	142	205	301

(1) = 1000 $ (2) = t

Isolatoren aus Hartkautschuk (n° 85.25.10 für 1967)

EWG-Gesamteinfuhren aus Drittländern (1) 8 000

(2) 2 000

EWG-Gesamteinfuhren aus Japan .... keine

(1) = 1000 $ (2) = t

Isolatoren aus keramischen Stoffen (n° 85.25.91 für 1967)

		EWG	Frankreich	Benelux	Deutschland	Italien
Gesamt-	(1)	1 772	146	774	265	587
Drittländer	(2)	1 652	95	630	341	586
Japan	(1)	517	80	119	125	193
	(2)	719	71	142	205	301

(1) = 1000 $ (2) = t

[1]) Vorläufige Angaben
[2]) Italien einschließlich Glasisolatoren

Glasisolatoren (n° 85.25.93 für 1967)

		EWG	Frankreich	Benelux	Deutschland	Italien
Gesamt-	(1)	230	1	72	150	7
Drittländer	(2)	61	—	11	47	3
Japan	(1)	—	—	—	—	—
	(2)	—	—	—	—	—

(1) = 1000 $ (2) = t

Isolatoren aus Kunststoffen (n° 85.25.95 für 1967)

		EWG	Frankreich	Benelux	Deutschland	Italien
Gesamt-	(1)	428	9	84	291	44
Drittländer	(2)	84	1	14	67	2
Japan	(1)	—	—	—	—	—
	(2)	—	—	—	—	—

(1) = 1000 $ (2) = t

Isolatoren aus anderen Stoffen (n° 85.25.97 für 1967)

		EWG	Frankreich	Benelux	Deutschland	Italien
Gesamt-	(1)	149	61	30	31	27
Drittländer	(2)	25	4	7	7	7
Japan	(1)	—	—	—	—	—
	(2)	—	—	—	—	—

(1) = 1000 $ (2) = t

c) Außenhandel — Ausfuhren

Position 85.25

Gesamt für 1967 in 1000 $

	EWG	Frankreich	Benelux	Deutschland	Italien
Gesamt-Drittländer	13 959	7 829	375	4 077	1 678

Anhang I/4

Übersicht über die für die Einfuhr in Mitgliedstaaten bestehenden Beschränkungen für keramische Erzeugnisse (ausgenommen Beschränkungen gegenüber Staatshandelsländern)

1. Fliesen etc., unglasiert und glasiert
(Position 69.07 und 69.08)

a) *Autonome Einfuhrbeschränkungen*

aa) Position 69.07 (Fliesen etc., unglasiert)

— Frankreich (Liste „Certains Pays")

Unglasierte Fliesen etc. aus Steinzeug, mit einer Seitenlänge nicht über 40 cm

— Italien (Japanliste)

Unglasierte Fliesen etc. (ganze Position 69.07)

— Benelux (Japanliste)

Unglasierte Fliesen etc., außer solchen aus gebranntem Töpferton

bb) Position 69.08 (Fliesen etc., glasiert)

— Frankreich (Liste „Certains Pays")

Glasierte Fliesen etc., mit Ausnahme solcher aus Töpferton

— Italien (Japanliste)

Glasierte Fliesen etc., (ganze Position 69.08)

— Benelux (Japanliste)

Glasierte Fliesen etc., außer solchen aus gebranntem Töpferton

b) *Vertraglich vereinbarte Beschränkungen mit Japan*

— Deutschland (Japan: Ausfuhrselbstbeschränkung)

Mosaikfliesen

2,9 Millionen qm (1. April 1967 bis 31. März 1968)

3,2 Millionen qm (1. April 1968 bis 31. März 1969)

2,7 Millionen qm (1. April 1969 bis 31. März 1970)

— Frankreich

Unglasierte und glasierte Fliesen (wie oben: autonome Beschränkungen) Gesamtkontingent von 95 000 US-$ (1. April 1966 bis 31. März 1967)

— Italien

Unglasierte Fliesen, Platten (setts) und Pflastersteine (flags) für Fußböden und Wände

Andere Fliesen, Platten und Pflastersteine

Ausgüsse etc. aus Porzellan (Position 69.10 A) — ab 1. Januar 1969 liberalisiert Gesamtkontingent von 80 000 US-$ (1. Oktober 1968 bis 30. September 1969)

— Benelux

Platten (flags) und Pflastersteine (paving), Ofen- und Wandfliesen, soweit nicht aus Töpferton (common earthenware)

Gesamtkontingent von 250 t (für alle Arten) für 1966

Kontingent von 250 t (nur für kleine Mosaikplatten) für 1966

c) *Schutz gemäß Artikel 115 EWG-Vertrag*
— Position 69.07

Italien

ex-Position:

Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert, aus Steingut oder feinen Erden
Japan, Ostblockländer (unbegrenzt)

Benelux

ex-Position:
Boden- und Wandplatten, mit Ausnahme solcher aus Töpferton
Japan (vorläufige Schutzmaßnahme)
— Position 69.08

Frankreich

Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert
Japan (bis 1. Juli 1969)

Italien

ex-Position:
Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert
Japan, Ostblockländer (unbegrenzt)

Benelux

ex-Position:

Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und

Wandplatten, glasiert
Japan (vorläufige Schutzmaßnahme)

— Position 69.10

Italien

ex-Position:

Ausgüsse etc. aus Porzellan
Japan, Ostblockländer (unbegrenzt)

wegen Liberalisierung zum 1. Januar 1969 gegenstandslos

2. **Geschirr etc.** (Position 69.11 und 69.12), **Statuetten etc.** (Position 69.13)

a) Autonome Beschränkungen

— Deutschland (Liste B)

Geschirr und Haushaltsgegenstände aus Porzellan (Position ex 69.11)

— ohne Dekor (weiß oder einfarbig)

Gaststätten-, Hotel-, Krankenhausgeschirr und ähnliches dickwandiges Geschirr;

anderes Geschirr und Haushaltsgegenstände

— mit Dekor:

Gaststättengeschirr etc. (wie oben)
anderes Geschirr etc. (wie oben)

— Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen (Position ex 69.12)

aus Steingut oder feinen Erden:

Geschirr und Haushaltsgegenstände, undekoriert (weiß oder einfarbig) aus anderen keramischen Stoffen (z. B. aus Halbporzellan)

— Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände (ex 69.13)

aus Porzellan:

— elektrische Leuchten

— andere
aus anderen keramischen Stoffen (z. B. aus Steingut, Halbporzellan)

— Frankreich (Liste „Certains pays")

Geschirr etc. (Position 69.11 — ganz)

Geschirr etc. aus anderen keramischen Stoffen, soweit nicht aus Töpferton, oder aus Steinzeug (also: aus Steingut, feinen Erden und anderen keramischen Stoffen, ex Position 69.12 C und D)

— Italien (Japanliste)

Geschirr etc., aus Porzellan (ganze Position 69.11)

Geschirr etc., aus anderen keramischen Stoffen (ganze Position 69.12)

— Benelux (Japanliste)

Geschirr etc., aus Porzellan (ganze Position 69.11)

Geschirr etc., aus anderen keramischen Stoffen, soweit aus Steingut oder feinen Erden (ex Position 69.12 C)

b) Vertraglich vereinbarte Beschränkungen mit Japan

Deutschland

Geschirr, Haushalts- und Ziergegenstände aus Porzellan und Steingut (stoneware) mit typisch ostasiatischem Dekor (Volldekor und großer Dekor) (Nr. ex 69.11.51, ex 69.11.59, ex 69.12.81, ex 69.13.71, ex 69.13.79, ex 69. 13. 91, ex 69. 13. 99)
Gesamtkontingent von 11,5 Millionen DM (1968)
8,5 Millionen DM im Jahre 1967

andere Keramikartikel

(Geschirr, Haushalts- und Ziergegenstände aus Porzellan und Steingut)

(dekoriert und undekoriert)

(Nr. 69.11.11, 69.11.19, ex 69.11.51, ex 69.11.59, 69.12.61, ex 69.12.81, 69.12.90, ex 69. 13. 71, ex 69.13.79, ex 69.13.91, ex 69.13.99)

Gesamtkontingent 7,5 Millionen DM (1968)
5 Millionen DM im Jahre 1967

Frankreich

Position 69.11 (ganz) und 69.12 C und D (wie oben, autonome Beschränkungen)
Gesamtkontingent von 264 000 US-$
(1. April 1966 bis 31. März 1967)

Italien

Position Nr. 69.11 (ganz) und 69.12 (ganz) [1])
Gesamtkontingent von 900 000 US-$
(1. Oktober 1968 bis 30. September 1969)

Benelux

Geschirr und andere üblicherweise benutzte Haushalts- und Toilettengegenstände aus Steingut („... articles of a kind commonly used for domestic or toilet purposes ...")
Gesamtkontingent von 470 t (1966)

Geschirr etc. (wie oben) aus Porzellan
Gesamtkontingent von 1970 t (1966)

c) Schutz gemäß Artikel 115 EWG-Vertrag
— Position 69.11

Italien

Position 69.11 (ganze Position)
Japan, Ostblockländer (unbegrenzt)

---

[1]) Es heißt zwar nur: „... for domestic or toilet purpose"; da die Positionen 69.11 und 69.12 in der Liste ohne den Zusatz „ex" aufgeführt sind, wird darunter wohl auch Krankenhaus- und Gaststättengeschirr zu verstehen sein.

3. Isolatoren aus keramischen Stoffen [1])
(ex-Position 85.25)

a) Autonome Einfuhrbeschränkungen

Deutschland (Liste B)

— Isolatoren aus keramischen Stoffen:

nicht in Verbindung mit Metallteilen
in Verbindung mit Metallteilen

— andere als Geräteisolatoren (z. B. Freileitungsisolatoren)

Frankreich (Liste „Certains Pays")

— Isolatoren aus anderen Stoffen als aus Hartkautschuk (ganz ex-Position 85.25 B)

Italien (Japanliste)

— Isolatoren aus Porzellan, Steingut, Steinzeug, gebranntem Töpferton

b) Vertraglich vereinbarte Beschränkungen mit Japan

Deutschland

Isolatoren aus keramischem Material (wie oben: autonome Beschränkungen)

Gesamtkontingent von 2,0 Millionen DM (1968)
(1,5 Millionen DM im Jahre 1967)

Frankreich

Isolatoren der ex-Position 85.25 B
Gesamtkontingent von 130 000 US-$,
davon mindestens 10 000 US-$ für Isolatoren von über 7000 V
(1. April 1966 bis 31. März 1967)

Italien

Isolatoren aus Steingut (stoneware), Porzellan, Töpferton
Gesamtkontingent von 180 000 US-$,
davon bis 35 000 US-$ für Niedrigspannungs-Isolatoren
(1. Oktober 1968 bis 30. September 1969)

c) Schutz gemäß Artikel 115 EWG-Vertrag
— keine

---

[1]) Bezüglich Frankreich werden auch Isolatoren aus anderen Stoffen mit Ausnahme der Hartkautschukisolatoren behandelt.